Nr. 35a
XXXI. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
21. Januar 1902

Parlaments-Ausgabe

Haus der Abgeordneten.

9. Sitzung vom 20. Januar, 11 Uhr.

Am Ministertisch: Freiherr v. Hammerstein, Schönstedt.

Präsident **v. Kröcher** eröffnet die Sitzung und erbittet und erhält die Ermächtigung, dem Kaiser zu seinem Geburtstage die Glückwünsche des Hauses zu überbringen.

Der Rechnungskommission werden überwiesen: die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre vom 1. April 1897/98 und 1898/99, die Rechnungen über die Fonds des ehemaligen Staatsschatzes und die Rechnungen der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Preußischen Centralgenossenschaftskasse für dieselben Jahre sowie die Ueberschüsse von den Staatseinnahmen und Ausgaben der Statsjahre 1899 und 1900 und die Ueberschüsse von den Verwaltungseinnahmen und Ausgaben der Preußischen Centralgenossenschaftskasse für dieselben Jahre und die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für das Statsjahr 1899.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verlegung des Amtsgerichtes von Tienum nach Westerland.

Abg. **Bachmann** (natl.) bleibt auf der Tribüne völlig unverständlich.

Abg. **Kirsch** (Ctr.):

Meine politischen Freunde waren Anfangs gegen diese Verlegung, wir haben uns aber durch persönliche Anwesenheit in Westerland von ihrer Nothwendigkeit überzeugt.

Justizminister **Schönstedt**:

Die Vorredner haben sich gegen den materiellen Inhalt nicht erklärt. Das ganze Gerichtspersonal wohnt auf der Insel; man sagt jetzt: das Amtsgericht Tienum in Westerland. Das ist doch ein anormaler Zustand, und deshalb wollen wir das Gericht auch „Amtsgericht Westerland" nennen. Nach Möglichkeit werden wir die geäußerten Wünsche erfüllen.

Abg. **Hansen** (freik.)

äußert gleichfalls einige Wünsche, die aber auf der Journalistentribüne unverständlich bleiben.

Die Berhandlung schließt.

Der Entwurf wird in erster und zweiter Berathung angenommen.

Es folgt die Berlesung der Interpellation v. Knapp (natl.), die folgenden Wortlaut hat: Welche Maßnahmen gedenkt die königliche Staatsregierung infolge der durch eine Verwechselung der Personen herbeigeführten **Verhaftung** eines durchaus unbescholtenen Elberfelder Bürgers, des Kaufmanns **G. Kuhlenkampff** zu treffen, um dem unschuldig Verhafteten Genugthuung für die erlittene Unbill zu verschaffen und im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit ähnliche Vorfälle für die Zukunft möglichst zu verhüten?

Auf Anfrage des Präsidenten **v. Kröcher** erklärt

Justizminister **Schönstedt**:

Die königliche Staatsregierung ist bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Zur Begründung der Interpellation nimmt das Wort

Abg. **v. Knapp** (natl.):

Herr Kulenkampff hat mich gebeten, seine Sache hier zu vertreten. Nach Rücksprache mit dem Justizminister wollte ich es zuerst in Form einer Anfrage beim Justizstat thun. Wir haben uns aber zu einer Interpellation entschlossen. Das Verhalten des Staatsanwaltes in Neuruppin und des Untersuchungsrichters in Elberfeld bedarf dringend der Aufklärung. Um die Kleinigkeit von 10 Mark wird ein begüterter Bürger aus angesehener Familie verhaftet und übrigens schmachvoll behandelt. Diese Schindereien von 10 Mark waren 1900 verfucht und zwar von einem gewissen Keulenkamp, nicht von Kulenkampff, und der Gesuchte trägt einen starken dunklen Schnurbart, während Herr Kuhlenkampff blond ist und einen kleinen Schnurbart besitzt. Bei seiner Vernehmung vor zwei Monaten auf der Elberfelder Kriminalpolizei wies Herr K. mit Leichtigkeit nach, daß er der Gesuchte nicht sei. Er glaubte, damit sei die Sache abgethan. In der Schutzhaft hatte sich nun Herr K. eine Schienenverzerrung zugezogen, die ihn zwang, sich in ärztliche Behandlung zu geben. Am 2. Januar stellten sich dann zwei Kriminalbeamte bei ihm ein und verhafteten ihn, obgleich, wie sie selbst sagten, sie nicht glaubten, daß er der Gesuchte sei. Trotz seines schmerzenden Fußes mußte er mit und mußte zum Amtsrichter, der ihn in Gegenwart seiner (des Amtsrichters) Frau vernahm.

Es lag weder Mord noch Todtschlag vor, sondern nur ein geringfügiges Vergehen. Auch ein Einblick in die Akten der früheren Untersuchung hätte genügt, den Irrthum aufzuklären. Der Untersuchungsrichter tröstete Herrn Kulenkampff, er könne sich ja beschweren, wovon er jedoch „hoffentlich keinen Gebrauch machen werde." Auf der Wache wurden Herrn Kulenkampff nun zunächst die Werthsachen abgenommen; bei einer zweiten Visitation nahm man ihm sogar Papier, Schlüssel und Cigarren ab; hierauf sollte Herr Kulenkampff in einen Waschraum zum Reinigen seines Körpers gezwungen werden. Er protestirte dagegen erfolglos. Man zwang ihn, sich in Gegenwart verschiedener Menschen zu entkleiden, und er wurde ferner gezwungen, Sträflingshemd und Sträflingsstrümpfe anzuziehen. Dann sollte er zwei mal in dem Arresthause die vier Treppen hinauf das Bettzeug tragen. Auf seine wiederholte Frage, ob er sich nicht Verpflegung aus einer Wirthschaft in der Nähe holen lassen dürfe, wurde ihm mit „Nein" geantwortet. So mußte sich denn Herr Kulenkampff den ganzen Tag ohne Verpflegung begnügen. Sie können sich denken, mit welcher Spannung er der Antwort auf seine Depesche entgegensah. Als er auch die Beamten fragte, ob von dem Untersuchungsgerichte noch keine telephonische Antwort eingetroffen sei, wurde ihm erwidert: „Ihnen wollen wir das Telephoniren schon beibringen, Sie wollen wir schon kirre kriegen." Die Sträflinge mit denen Herr Kulenkampff zusammen war, meinten in bergischem Platt: „Na, sages nur, daß Du es gewesen bist!" Endlich kam die Antwort, die wahrscheinlich auch vom Amtsgericht verzögert war. Herr Kulenkampff hat nun in Anbetracht seines geschwollenen Fußes, um einen Wagen telephoniren zu dürfen. Er wurde aber schroff zurückgewiesen. Ich möchte daran einige kritische Bemerkungen knüpfen. Wie war es möglich, daß diese immotivirte strafrechtliche Verfolgung von Neu-Ruppin aus in die Wege geleitet werden konnte? Der Haftbefehl, der wie ein Blitzstrahl aus heiterer Luft kam, erinnert an die lettres de cachet Ludwigs XIV. Ich komme sodann zu einem Pendant dieses Falles, der dem des K. analog ist, nur mit dem Unterschiede, daß der unschuldig Verhaftete noch gefesselt vor den Richter geführt wurde. Nach Veröffentlichung des Falles K. wurde mir dieser Fall mitgetheilt. Es war ein Herr Kremer, der als Rekonvalezent bei seinen Eltern in Elberfeld weilte. Gesucht wurde ein Herr Cremer. Trotzdem wurde er ins Gefängniß geschleppt, er mußte mit den Sträflingen baden und schließlich wurde er, mit einer Kette gefesselt, zum Amtsgericht zehn Minuten weit über die Straße geführt. Er wurde vom Richter freigelassen und erhielt später auf Erfordern den Bescheid, daß er zu Unrecht für den Handelsreisenden Ferd. Cracmer verhaftet sei infolge Namensverwechselung. Eine Entschädigung und Ersatz seiner Auslagen könne ihm nicht bewilligt werden. Der Richter hat ja sicherlich gehandelt, aber das Rechtsgefühl ist schwer verletzt. Wir würden auch, wenn es sich nicht um gesellschaftlich besser gestellte Männer gehandelt hätte, die Anfrage eingebracht haben, wir würden mit derselben Wärme für einen Mann aus dem Volke eingetreten sein, dem dies begegnet wäre. Solche Fälle erörtern und beunruhigen. Darum videant consules! Es sind manche Mißstände im Gerichtswesen, besonders im Strafvollzug. Da wird häufig mit ganz unnöthiger Strenge vorgegangen. Ich erinnere nur an den Fall des Redakteurs Bredenbeck. Mit diesen Irrungen und Wirrungen der Rechtspflege muß gebrochen, das Unterpersonal muß zu einer weniger übergreifenden Art und Weise angehalten werden. Wir dürfen den Glauben an die Gerechtigkeit der Justiz und Rechtspflege nicht verlieren. (Beifall.)

Justizminister **Schönstedt**:

Ich muß zunächst mit wenigen Worten auf den Fall Kremer zurückkommen. Nach der gerichtlichen Verfügung hat der Fall so gelegen, daß bei einem berüchten Diebstahl ein verdächtiger Gehilfe Namens Kremer, der sich bald mit C bald mit K schreiben sollte, beziehtigt wurde. Dieser Kremer hatte sich von Elberfeld nach Düsseldorf entfernt. In Düsseldorf wurde dann um Auskunft ersucht. Der Mann hatte sich aber nach Bigvad abgemeldet. Nun hatte der Staatsanwalt nicht geglaubt, ohne Weiteres annehmen zu dürfen, daß es sich hier um zwei verschiedene Personen handelte. Es ist doch immer möglich, daß der Mann zwei verschiedene Schreibweisen hat; deshalb hat der Untersuchungsrichter das Ersuchen gestellt, diesen Kremer in Bigvad verhaften zu lassen. Der Mann ist dann nach Elberfeld abgeliefert und dem Richter vorgeführt worden. Der Richter hat sich aber sofort überzeugt, daß hier eine Verwechselung vorlag, und ihn entlassen. Ich glaube kaum, daß den Justizbehörden in diesem Falle erhebliche Vorwürfe gemacht werden können. Die Vorgänge, welche den Anlaß und Gegenstand der Interpellation bilden, sind mir von dem Herrn Interpellanten am Donnerstag mitgetheilt worden unter Ueberreichung einer Nummer der „Elberfelder Zeitung". Mir war die Sache ursprünglich unbekannt, ich habe selbstverständlich sofort telegraphischen Bericht aus Elberfeld und Neu-Ruppin eingefordert. Diese Berichte sind mir zugegangen, inzwischen auch die Beschwerde des Herrn Kulenkampff. Ich muß Sie zunächst bitten, mir zu gestatten, an der Hand der Akten den wirklichen Sachverhalt einmal festzustellen. Der von der Darstellung des Herrn v. Knapp in verschiedenen Punkten abweicht: Am 23. März 1900 wurde der Polizeibehörde in Neu-Ruppin die Anzeige gemacht, daß ein Unbekannter, der sich Keulenkamp genannt und erklärt habe, er wolle zu seiner Schwester nach Bremen reisen, sich bei angesehenen Damen eingeschunden hatte mit der Bitte um Unterstützung. Er hatte diesen Damen einen Empfehlungsbrief von einer Frau Pastor Buchholz in Neu-Ruppin vorgezeigt, in dem diese ihren Freundinnen und Bekannten den Vorzeiger zum Zweck der Unterstützung empfahl. Auf Grund dieses Schreibens haben diese Damen sich bereit finden lassen, dem Manne eine Unterstützung zu geben. Bei dieser Gelegenheit ist der Mensch noch ziemlich ungebührlich geworden. Er war bekleidet mit einem Schlapphut und einem braunen Havelock. Es stellte sich heraus, daß die Frau Pastor Niemandem einen solchen Empfehlungsbrief gegeben habe, und daß man es mit einem Hochstapler zu thun habe. Von einem Diebstahl ist gar keine Rede gewesen, sondern es handelt sich um sechs vollendete und einen versuchten Betrugsfall. Die Polizeibehörden suchten nun nach diesem Keulenkamp erfolglos. Infolge dessen gaben die Polizeibehörden die Sache nun an den Amtsanwalt in Neu-Ruppin, zu dessen Zuständigkeit sie gehörte, da es sich nur um Beträge von etwa 11 Mark handelte. Die Staatsanwaltschaft des Landgerichts hat sich mit der Sache niemals befaßt. Die Amtsanwaltschaft war der Ansicht, daß es sich um einen gemeingefährlichen Schwindler handelte, der dieses Gebaren auch anderswo vorzüglich übte, und gegen den deshalb mit allen zulässigen Mitteln vorgegangen werden müsse. Sie beantragte deshalb bei dem zuständigen Amtsgericht einen Haftbefehl und den Erlaß eines Steckbriefes. Das Amtsgericht erließ nun einen Steckbrief in zahlreichen Zeitungen und fügte das Signalement bei, dem die Beschreibung der betrogenen Damen zu Grunde lag. In dem Steckbrief hieß es: Alter: circa 25 Jahre, Größe: 1,70, Statur: schwächlich, Haar: dunkel, Bart: dunkler Schnurbart, Augen: dunkel, Kleidung: Pelerinenmantel und Schlapphut. Da dieser Steckbrief erfolglos blieb, wurde nach Jahresfrist der Antrag auf Erneuerung gestellt. Die Polizei war nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, einem solchen Menschen erneut ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Am 24. Oktober 1901 meldete man der Sergeant 19 in Elberfeld seiner vorgesetzten Behörde unter Beifügung einer Abschrift des Steckbriefs: „Seit dem 23. dieses Monats Viktoriastraße 7 bei Vogelsang gemeldet." Veranlaßt ist sofort eine polizeiliche Vernehmung erfolgt, und die Polizei ersuchte: „Gottfried Kulenkampff, geboren am 26. Juli 1876 zu Bremen, will nicht identisch sein (Heiterkeit). Die Polizeiverwaltung". Sie schickte den amtlichen Bericht nach Neu-Ruppin zur Kenntnißnahme. Der Amtsanwalt in Neu-Ruppin schickte die Sache zurück an die Polizei in Elberfeld mit dem Bemerken, die Angelegenheit bedürfe noch der näheren Feststellung. Kulenkamp hat erzählt, er wolle zu seiner Schwester nach Bremen; und der Kulenkampff hat auch Bremen als seinen Geburtsort angegeben. Da auch das wirkliche Alter übereinstimmt, so möchte ich ersuchen, festzustellen, ob die Personenbeschreibung paßt; vielleicht, wenn möglich, eine Photographie zu beschaffen. Gleichzeitig hatte die Polizeibehörde von Neu-Ruppin sich nach Bremen gewandt mit dem Ersuchen an die dortige Polizeidirektion, über die dort bekannten Vorstrafen Mittheilung zu machen. Die Antwort lautete: „Vorakten nicht vorhanden. Strafthaten nicht bekannt geworden. Ergebenst zurück." Die Polizeibehörde in Elberfeld nahm ein Signalement auf: „Kulenkampff, Geburtsort Bremen, Kaufmann, Alter: geboren 26. Juli 1876, Größe: 172, Haare: dunkelblond, Augen: dunkelbraun." Diese Beschreibung stimmte in einer Reihe wesentlicher Punkte mit dem Signalement des Steckbriefs überein. Die Polizeibehörde hat sich auch eine Photographie verschafft und schickte nunmehr das Signalement mit der Photographie nach Neu-Ruppin mit dem Bemerken: „Wir vermuthen, daß Kulenkampff mit dem Gesuchten identisch ist." Diese Auskunft war doch nicht gerade geeignet, bei den Behörden in Neu-Ruppin den Eindruck zu erwecken, daß sie auf falscher Fährte sei. Die Photographie wurde nun den sieben Damen vorgelegt. Eine konnte ihn nicht mit Bestimmtheit wieder erkennen. Drei erklärten, er könnte es wohl gewesen sein. (Heiterkeit.) Der Amtsanwalt wollte nun dem Manne in Elberfeld erneutlich zu Leibe rücken und stellte den Antrag, ihn festnehmen zu lassen, da er anscheinend der gesuchte Betrüger sei. Es erscheine nochmals dringend wünschenswerth, daß nach dem dunkelbraunen Mantel und dem Schlapphut gesucht werde. Der zuständige Amtsrichter in Neu-Ruppin, ein noch junger Assessor, schrieb also an das Amtsgericht in Elberfeld mit dem Ersuchen, den Kulenkampff festnehmen zu lassen und eine Durchsuchung nach dem Mantel und Hut anzuordnen, und, falls er für den März 1900 kein Alibi oder seine Nichtidentität nicht nachweisen könne, ihn überführen zu lassen. Nun fängt das Unglück an. Der Amtsrichter ersucht die Polizei, die Durchsuchung und die Verhaftung vornehmen zu lassen. Das geschieht am 2. Januar 1902 gegen ½2 Uhr. Herr Kulenkampff wird nun vorgeführt mit dem Bemerken, daß die Haussuchung ohne Erfolg gewesen sei. Der zuständige Amtsrichter war nicht mehr anwesend. Dagegen war noch anwesend Amtsrichter Dr. Gerken, der im Begriff war, mit seiner Gemahlin, die ihn abholen wollte, nach Hause zu gehen. Dieser erklärte sich bereit, den zuständigen Richter, der nicht leicht herbeizuschaffen war, zu vertreten. Die Akten kannte dieser nicht. Dieser gestattete, daß seine Gattin anwesend blieb, weil es im anstoßenden Zimmer sehr zugig war. Er legte Herrn Kulenkampff die Akten vor und protokollirte folgende Aussage Kulenkampffs: „Ich bestreite entschieden die mir zur Last gelegten Strafthaten, ich bin nie in Neu-Ruppin gewesen und bin seit dem 1. Januar 1899 stets in Ludwigshafen am Rhein zu meiner Ausbildung als Reisender gewesen. Telegraphische Anfrage wird die Richtigkeit meiner Angaben bestätigen. Auf andere Weise kann ich augenblicklich mein Alibi und meine Nichtidentität mit den in Betracht kommenden Personen nicht nachweisen." Der Amtsrichter ist mit Rücksicht vorgegangen, er hat einen Stuhl angeboten, von dem aber Herr Kulenkampff keinen Gebrauch gemacht hat. Er hat dann gerathen, nach Mannheim telegraphische Anfrage zu richten. Herr Kulenkampff acceptirte das Anerbieten und deponirte 10 Mark. Das Telegramm wurde von dem Amtsrichter diktirt und die Rückantwort bezahlt. Da der Amtsrichter den Herrn doch nicht selbst bewachen konnte, blieb nichts anderes übrig, als ihn nach dem Arresthause bringen zu lassen. Der Amtsrichter hatte befohlen, daß ihm Arresthaus dafür gesorgt werde, daß Kulenkampff Essen erhalte und daß ein Arzt herbeigeholt werde. Der Amtsrichter ist dann nach Hause gegangen und hatte angeordnet, wenn das Telegramm käme, sollte es zunächst an den zuständigen Richter gehen; wenn dieser nicht zu finden sei, sollte man zu ihm kommen. Er hatte es also hier an Beeilwilligkeit nicht fehlen lassen. Das Telegramm kam an 4 Uhr 12 Minuten und lautete: „Kulenkampff ist im März beständig hier beschäftigt gewesen. Anilin-Fabriken." Die Büreaubeamten hatten nun zunächst vergeblich den zuständigen Amtsrichter gesucht und sich dann an Dr. Gerken gewandt, der die Entlassung verfügte. Wer die Entfernungen in Elberfeld kennt, wird es begreiflich finden, daß der Entlassungsbefehl erst nach 6 Uhr an das Arresthaus gelangte. Ich will hierbei bemerken, daß die Angaben des Herrn Kulenkampff, es sei ihm von dem Richter gesagt, nachdem ihm der Haftbefehl mitgetheilt war, es stehe ihm frei, den Beschwerdeweg einzuschlagen, er werde wohl aber keinen Gebrauch davon machen, nicht richtig ist. Nach der amtlichen Erklärung des Richters hat dieser gesagt: „Wenn das Telegramm von Mannheim ihre Angaben bestätigt, dann werden Sie zu einer Beschwerde gar keinen Anlaß mehr haben." Ebenso will der Amtsrichter nicht gesagt haben: „Sie haben eben Pech!" Er will vielmehr gesagt haben: „Wenn alles richtig ist, was Sie gesagt haben, dann haben Sie in der That Pech!" Die Gefängnisse in der Rheinprovinz unterstehen dem Herrn Minister des Innern. Ich will noch auf einige Unrichtigkeiten in dem Artikel der „Elberfelder Zeitung" aufmerksam machen. Ein Keulenkamp kommt nicht vor, sondern nur ein Kulenkamp. Daß Kulenkampff bei seiner Vernehmung vor zwei Monaten der Kriminalpolizei mit Leichtigkeit nachgewiesen habe, daß er der gesuchte Gauner nicht sei, widersprickt der Auskunft der Polizeibehörde. Daß die Vernehmung im Beisein der Frau des Amtsrichters erfolgt ist, ist richtig, ich erkenne auch die Entschuldigung des Richters nicht an. Wenn ich mich zur Kritik wende, so bin ich der Ansicht, daß bis zu dem Erlaß des Haftbefehls alle Maßnahmen berechtigt waren. Das Bedenklichebeginnt für mich in dem Augenblick, wo die Amtsanwaltschaft sofort dazu überging, den Haftbefehl zu erlassen. Nach meiner Meinung wäre es angezeigt gewesen, daß man zunächst etwas eingehendere Ermittelungen angestellt hätte, vielleicht Herrn Kuhlenkampff erst vernommen hätte. Das ist zu meinem Bedauern nicht geschehen, ich erkenne darin den Beweis der betheiligten Beamten, vielleicht bei dem jungen Richter auf Mangel an Erfahrung beruhend. Was den Elberfelder Richter betrifft, der sich sonst nur mit Civilsachen beschäftigt, so kann man ihm darüber, daß er keinen Werth auf die Schreibung des Namens legt, keinen Vorwurf machen. Ich kann hierbei nicht zurückhalten mit meiner Verwunderung darüber, daß dieser Herr Kulenkampff in der ganzen Angelegenheit eine gewisse Indolenz bewiesen hat; nachdem er unter dem Verdachte gestanden hatte, einen Schwindel verübt zu haben, beschränkte er sich darauf, zu sagen: „Ich bin nie dagewesen, offenbar liegt eine Verwechselung vor." Da hätte es doch nach meiner Ansicht sehr nahe gelegen, daß er sofort an die requirirende Behörde geschrieben hätte. (Widerspruch links.) Der Herr hat aber die Sache sehr leicht genommen und gemeint, mit dieser Versicherung sei die Sache erledigt. Auch bei der Abfassung des Protokolls hätte er nach meiner Ansicht gut gethan, keinen Socius hinzuzuziehen, der ihm hätte bestätigen können, daß er in den besten Familien Elberfelds verkehrte. Damit hätte er doch beweisen können, daß er nicht der Gesuchte sei. Nach meiner Ansicht verdient die Sache nicht das Aufsehen, das davon in der Presse gemacht ist, insbesondere finde ich den Vergleich mit den „lettres de cachet" Ludwig XIV. deplacirt. Nun fragt die Interpellation, welche Maßnahmen wir zu ergreifen gedenken, um dem unschuldig Verhafteten Genugthuung zu verschaffen. Ich glaube, daß ich diesem Herrn unser Bedauern aussprechen über diese unglückliche Personenverwechselung, ist die beste Genugthuung für ihn. Selbstverständlich werden ihm auch die Kosten für das Telegramm ersetzt werden. Wir haben ja eine Position dafür im Etat, die in allerliberalster Weise für solche Zwecke Verwendung findet. Selbstverständlich werde ich auch die betheiligten Justizbeamten auf die begangenen Fehler aufmerksam machen. Ein großer Fehler liegt bei Keinem vor. Es ist nur ein Zusammentreffen von unglücklichen Umständen, die in ihrer Gesammtheit dieses bedauerliche Resultat zur Folge gehabt haben. Die Frage, wie ähnliche Vorfälle in Zukunft verhütet werden können, kann nur auf sehr breiter Basis erörtert werden. Sie führt uns in die Prüfung der Frage über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen im Gefängniß und auf dem Transport. Die Fragen sind sehr schwer zu lösen. Im Augenblick können die zuständigen Behörden jedenfalls nichts anderes thun, als nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. Diese Gesetze sind aber nicht verletzt. Wenn die bestehenden Gesetze befolgt werden, genügen sie vollkommen. (Der Minister verliest die bezüglichen Bestimmungen.) Ich glaube, daß von der Centralstelle alles geschehen ist, was geschehen konnte. Zur Abänderung dieser Bestimmungen möchte kaum Anlaß gegeben sein. Dagegen halte ich mich für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften beobachtet werden. Das wird immer geschehen, wenn derartige Fälle zu unserer Kenntniß gelangen. Im Uebrigen kann ich nur sagen: Auch die Richter können irren. Sie sind vom Irrthum ebensowenig frei wie wir alle. In solchen Fällen braucht man nicht immer gleich zu rufen: caveant consules! (Beifall.)

Minister des Innern Freiherr **v. Hammerstein**:

Auch ich bedauere, daß einem unbescholtenen Manne durch eine Verkettung widriger Umstände so mitgespielt ist. Ich bestätige, daß Herr Kulenkampff unverdienterweise in das Gefängniß gekommen ist und in dem Gefängniß eine Behandlung erlitten hat, welche ich aufs Tiefste beklage, und welche mir zu dem schärfsten Einschreiten Gelegenheit bieten wird. (Lebhafter Beifall.) Ich bin deshalb dem Interpellanten dankbar, daß er mir Gelegenheit giebt, auf den Vorfall hier einzugehen. Ich möchte aber im Interesse des Mannes, der einer Namensverwechselung zum Opfer gefallen ist, bitten, demselben seinen ehrlichen Namen zu lassen, der Mann heißt Kulenkampff — K, u, l, e, n, k, a, m, p, f, f. (Heiterkeit.) Ihn Wortlaut der Druckache ist der Name aber mit h und einem f geschrieben. Aus dem Transportzettel ging durchaus nicht hervor, daß Kulenkampff anders behandelt werden sollte als sonstige Untersuchungsgefangene. Besondere Behandlung kann nur bei spezieller Anweisung des Richters erfolgen. Leider herrscht nun in unseren Gefängnissen und namentlich in den rheinischen Gefängnissen eine solche Ueberfüllung, daß die strikten Vorschriften des Gesetzes nicht durchgeführt werden können. Gerade in Elberfeld herrscht eine außerordentliche Ueberfüllung. Nach dem letzten Rapport waren dort 549 Männer und 125 Frauen, während das Gefängniß nur für 130 Männer und 123 Frauen bestimmt ist. Es sind 183 Einzelzellen vorhanden. Es waren aber für die Einzelzellen 164 Untersuchungsgefangene vorhanden, außerdem noch 40–50 Gefangene in jugendlichem Alter, die ebenfalls Einzelzellen